

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt und der Satzung für das Jugendbildungswerk
--

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Der Beschluss des Kreistages vom 19. September 2011 zur geänderten Vorlage des Kreisausschusses vom 9. August 2011 (Vorlage Nr. 0005/2011) wird - nachdem dass Hessische Sozialministerium den Änderungen zugestimmt hat und die Änderungswünsche des Jugendhilfeausschusses aus dessen Sitzung am 17. Oktober 2011 nun berücksichtigt wurden – durch folgenden Beschluss ersetzt:

Der Kreistag beschließt die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen vom 15. November 1993 (zuletzt geändert am 10. November 2008) und der Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen vom 20. Oktober 1980 (zuletzt geändert am 10. Mai 1999) wie folgt:

Artikel I **Änderung der Satzung des Jugendamtes**

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte *„Allgemeine Förderung der Jugendhilfe“* ersetzt durch das Wort

„Jugendförderung“.

- b) In § 6 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Der Fachausschuss Jugendförderung berät und beschließt das Bildungsprogramm des Jugendbildungswerkes.“

- c) In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 ersetzt durch folgende Sätze:

***„Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung besteht aus neun stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreter/innen des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.*“**

- d) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird eine Ziffer 12 ergänzt mit folgendem Wortlaut:

„12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisausländerbeirates.“

Artikel II

Änderung der Satzung des Jugendbildungswerkes

Die Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Satz 2 wird das Wort „Jugendamt“ ersetzt durch:

„Fachbereich Jugend, Soziales, Familien“

- b) § 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„Das Jugendbildungswerk dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen und der Qualifizierung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften aus der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 01. Januar 2007.“

- c) § 2 Abs. 2 Satz 1 wird ergänzt durch:

„sowie an Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Landkreis Gießen.“

- d) In § 2 Abs. 4 wird das Wort
Jugendbildungsförderungsgesetz ersetzt durch:

„Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch“.

- e) In § 4 wird der Titel Verwaltungsausschuss ersetzt durch:

„Fachausschuss Jugendförderung“.

- f) In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ ersetzt durch:

„Fachausschuss Jugendförderung“.

- g) § 4 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreter/innen des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen. Der/ die Jugenddezernent/in oder ein/e von ihm bestimmte Vertreter/in ist Vorsitzende/r des Fachausschusses Jugendförderung.“

- h) § 4 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„Die Berufung des Fachausschusses Jugendförderung wird vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistages vorgenommen. Dem Fachausschuss Jugendförderung gehören die Leiterin/ der Leiter des Jugendbildungswerkes als stimmberechtigtes Mitglied und die Kreisjugendpflegerin/ der Kreisjugendpfleger mit beratender Stimme an.“

- i) § 4 Abs. 4 wird ersetzt durch:

„Der Fachausschuss Jugendförderung beschließt über folgende Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung:

- a) **die Feststellung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit,**
- b) **die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes.“**

j) § 4 Abs. 5 wird gestrichen.

k) § 5 Abs. 1, Satz 2 wird gestrichen.

l) In § 5 Abs. 2 werden vor den Worten „*der Leiter*“ die Worte „*die Leiterin*“ ergänzt.

m) In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „*trifft*“ folgende Worte eingefügt:

„*die Leiterin*“

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Derzeit existieren für die Aufgabengebiete des § 11 Jugendarbeit, des § 12 Förderung der Jugendverbände, des § 13 Jugendsozialarbeit und des § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz SGB VIII zwei Ausschüsse.

Der Fachausschuss Allgemeine Förderung der Jugendhilfe befasst sich als Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses mit dem Aufgabenfeld der Jugendarbeit und der Förderung der Jugendverbände im Landkreis Gießen.

Der Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes berät und beschließt über die durch das Jugendbildungswerk durchgeführten Maßnahmen der sozialen, kulturellen und politischen Bildung für Kinder und Jugendliche sowie Fachkräften aus der Jugendarbeit im Landkreis Gießen und führt Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durch.

Durch das Zusammenlegen beider Ausschüsse ergeben sich mehrere Effekte:

1. Eine Verschlankung im Bereich der Gremienarbeit, Einsparung von Zeit und Kosten.

2. Die gesamten Aufgabenfelder der Jugendarbeit werden in die Zuständigkeit eines Ausschusses zusammengefasst. Die Aufgabenbereiche der §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII richten sich an die gleichen Zielgruppen und gehen in den Handlungsfeldern und Schnittstellen vielfach ineinander über. Die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch unter § 35 ff verankerte außerschulische Jugendbildung lässt sich inhaltlich dem §11 SGB VIII zuordnen. Übergreifend wird mit der Zusammenlegung beider Ausschüsse die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen in einen Zuständigkeitsbereich überführt, der eine Verzahnung und keine Abgrenzung einzelner Bereiche möglich macht.
3. Das Aufgabenfeld des Jugendbildungswerkes wird nicht mehr abseits der Ausschussstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen beraten und beschlossen.

Der Kreistag hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19.9.2011 vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Sozialministeriums und des Jugendhilfeausschusses beschlossen.

In § 37 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sind die Bedingungen für die finanzielle Förderung des Jugendbildungswerkes festgeschrieben. Demnach erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann Leistungen nach dem HKJGB, wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung und eigener finanzieller Ausstattung führen und eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen. Das Hessische Sozialministerium wurde in einem Anschreiben um eine Stellungnahme gebeten, inwieweit die Eigenständigkeit des Jugendbildungswerkes und damit die Förderfähigkeit bestehen bleibt, wenn die Aufgaben des Verwaltungsausschusses in den neuen Fachausschuss Jugendförderung integriert werden. Das Hessische Sozialministerium hat mit Antwortschreiben vom 7.10.2011 keine Einwände gegen die geplante Zusammenlegung erhoben. Die Förderfähigkeit des Jugendbildungswerkes bleibt unberührt. Die Mitbestimmung junger Menschen ist sicherzustellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die Zusammenlegung grundsätzlich befürwortet, möchte jedoch die folgende Änderung ergänzen:

Die Zahl der Jugendvertreter soll sich um zwei auf fünf erhöhen, um die Partizipation junger Menschen sicherzustellen. Hintergrund ist es, die Mitbestimmung junger Menschen so aufrecht zu erhalten, wie es im Verwaltungsausschuss mit fünf Jugendvertretern der Fall war. Damit ist dann auch die gesetzliche Vorgabe „Mitbestimmung sicherzustellen“ ausreichend gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten. Durch die Abschaffung eines Gremiums werden Kosten für ehrenamtliche Tätigkeit eingespart und die verwaltungstechnischen Aufgaben reduziert.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Familien,
Inklusion und
Demografie/ Team
Jugendförderung

Team
Jugendförderung

Fachdienst Familien,
Inklusion und
Demografie

Ingrid Macht
Organisationseinheit

Ingrid Macht
Sachbearbeiter/in

Simone Hackemann
Leiterin der
Organisationseinheit

Dezernent
Dirk Oßwald

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
